

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

## **Richtlinien für die Besondere Lernleistung (BLL) an Deutschen Schulen im Ausland**<sup>1</sup> (Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 12.09.2007)

### **I. Definition**

Eine Besondere Lernleistung ist

1. eine wissenschaftspropädeutische Jahresarbeit mit fächerübergreifendem Charakter, die Ergebnisse eines umfassenden Projektes wiedergibt in Bereichen, die einem schulischen Referenzfach zugeordnet werden kann,
2. das Ergebnis eines fachübergreifenden projektorientierten Seminarkurses im Umfang von zwei aufeinander folgenden Halbjahren mit einer schriftlichen Dokumentation,
3. ein umfassender Beitrag aus einem offiziell geförderten Schülerwettbewerb oder einem offiziell geförderten nationalen oder internationalen Projekt in Form einer Einzel- oder Teamarbeit (bis maximal 3 Autoren; der individuelle Beitrag muss feststellbar sein).

### **II. Organisation und Betreuung der BLL**

- Beginn im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang in Jahrgangsstufe 11/1<sup>2</sup>
- Absicherung der dauerhaften Betreuung von der Themenfindungsphase über die Erstellungsphase bis zum Kolloquium möglichst durch dieselbe Lehrkraft (Erstkorrektor)
- Genehmigungsverfahren durch den KMK-Beauftragten auf Basis dieser Regelung
- Anzustreben ist, dass ein Zweitkorrektor mit entsprechender Lehrbefähigung an der Schule verfügbar ist; andernfalls muss eine Lehrkraft der Nachbarschule hinzugezogen werden.

---

<sup>1</sup> Diese Richtlinien wurden erstellt auf der Basis insbesondere folgender Dokumente:

- Die Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i.d.F. vom 24.03.2004 (Reifeprüfungsordnung).
- Regelungen für Besondere Lernleistungen bzw. Abiturverordnungen verschiedener Länder in der Bundesrepublik Deutschland
- Die gymnasiale Oberstufe in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss der KMK vom 30.01.1981 i.d.F. v. 16.06.2000)
- Vorschlag der Deutschen Schule Lissabon zur Regelung der Besonderen Lernleistung

<sup>2</sup> Im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang in Jahrgangsstufe 12/1

- Dokumentation der Beratung bei der Erstellung der BLL durch die Lehrkraft und den Schüler<sup>3</sup> (Protokoll **oder** Berichtsheft)
- Kolloquium während der Aufenthaltszeit des KMK-Beauftragten
- Spätestens sechs Wochen nach Vereinbarung der Themenwahl besteht die Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts von der verbindlichen Einbringung einer BLL.

### **III. Schriftliche Dokumentation**

#### 1. Form und Umfang der schriftlichen Dokumentation

- Die schriftliche Dokumentation der BLL umfasst i.d.R. 15 bis 20 Seiten (Standard).
- Der Schüler fügt eine handschriftlich unterschriebene Erklärung bei, dass die Besondere Lernleistung ohne fremde Hilfe erbracht wurde.
- Verwendete Quellen sind anzugeben, benutzte Internetseiten als Ausdruck beizulegen.

#### 2. Bewertung der schriftlichen Dokumentation

- Die Korrektur liegt in der Verantwortung der Schule.
- Eine Plagiatprüfung ist vor Festsetzung einer Endnote vorzunehmen. Dies macht es notwendig, dass (auch) eine elektronische Fassung von Texten vorgelegt wird.

### **IV. Kolloquium zur BLL**

- Vorlage eines Thesenpapiers
- Präsentation (i.d.R. von 10 – 15 min.) mit anschließendem Prüfungsgespräch im Umfang von 15 – 20 min. pro Abiturient; d.h. Gesamtprüfungszeit i.d.R. zwischen 25 min. und 35 min. pro Abiturient
- Die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung muss gesichert sein.
- Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sind:
  - KMK-Beauftragter als Prüfungsvorsitzender
  - Fachbetreuer (Erstkorrektor) als Fachprüfer
  - Fachlehrer (Zweitkorrektor) als Protokollant

Die Ausfertigung eines Protokolls ist verbindlich und wird den Prüfungsunterlagen beigelegt.

### **V. Benotung**

Für die BLL wird eine Gesamtnote gebildet.

Die Bewertung der BLL erfolgt im Verhältnis 3:1 der schriftlichen Dokumentation zum mündlichen Kolloquium; Dezimalstellen werden gerundet.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

<sup>4</sup> Dies ist in der Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i.d.F. vom 24.03.2004 - in § 7 Qualifikationsnachweise, II. Bereiche der Teilqualifikationen unter Ziffer 3 geregelt.

## **VI. Einbringung einer BLL**

- Die BLL wird als 5. Prüfungskomponente eingebracht und wird in diesem Fall vierfach gewertet.
- Bei nachgewiesener Täuschung (z.B. durch Plagiatprüfung) wird die Leistung gemäß § 8 Absatz (1) a) der RPO (in ihrer aktuellen Fassung) mit null Punkten bewertet.
- Wird die BLL insgesamt mit null Punkten bewertet, ist das Abitur als „nicht bestanden“ zu erklären.
- Dem Schüler wird die Gesamtbewertung der BLL am Ende des letzten Prüfungstages zusammen mit den Ergebnissen der mündlichen Abiturprüfung bekannt gegeben.

## **VII. Zeugnisse**

Außer der Note erscheint auch der Wortlaut des Themas der BLL im Abiturzeugnis.